

**Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der
Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 5 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht

beschliesst:

- I. Der Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 9. November 1999 an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, es seien die Mitglieder des Sozialversicherungsgerichtes besoldungsmässig gleich einzustufen wie die Mitglieder der drei anderen obersten Gerichte des Kantons Zürich, wird abgelehnt.

Minderheitsantrag: Bernhard Egg, Rita Bernoulli, Jacqueline Gübeli

- I. *Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts vom 3. Januar 1994 wird wie folgt geändert:*

Die jährliche Besoldung der vollamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichtes entspricht im ersten Dienstjahr dem ersten Maximum der Besoldungsklasse 29 gemäss Beamtenverordnung.

- II. *Die Änderung tritt am in Kraft.*

- III. *Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.*

*Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Gerhard Fischer (Präsident), Bärenswil, Vinzenz Bütler, Wädenswil; Rita Bernoulli, Dübendorf; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch bei Birmensdorf; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Jacqueline Gübeli, Horgen; Kurt Krebs, Zürich; Jürg Leibundgut, Zürich; Gabriele Petri, Zürich; Dr. Klara Reber, Winterthur; Sekretärin: Anna Stöckli

II. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht und an den Regierungsrat.

Zürich, 6. Juni 2001

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Gerhard Fischer Anna Stöckli

Bericht

1. Allgemeine Bemerkung

Mit Schreiben vom 9. November 1999 hat das Sozialversicherungsgericht zuhanden der Geschäftsleitung des Kantonsrates einen Antrag um besoldungsmässige Gleichstellung mit den anderen obersten kantonalen Gerichten gestellt.

Die jährliche Besoldung der vollamtlichen Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte entspricht gemäss Beamtenverordnung im ersten Dienstjahr dem ersten Maximum der Besoldungsklasse 29.

Hingegen sind, - entgegen dem damaligen Antrag des Regierungsrates, welcher die Gleichstellung vorsah -, gemäss Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichtes vom 3. Januar 1994 die Richterinnen und Richter des Sozialversicherungsgericht im ersten Dienstjahr im ersten Maximum der Besoldungsklasse 27 eingereiht.

Seinen Antrag auf Gleichstellung begründete das Sozialversicherungsgericht im Wesentlichen wie folgt:

- a) Per 1. Juli 1999 wurde eine gemeinsame Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte mit den Gremien Verwaltungskommission und Plenarausschuss geschaffen. Im jährlichen Turnus wechselt in diesen Gremien der Vorsitz innerhalb der Präsidien der vier obersten kantonalen Gerichte ab. Infolge dessen seien die Gerichte bedeutend näher zusammengedrückt, so dass die besoldungsmässige Ungleichbehandlung um so offensichtlicher sei.

- b) Gemäss Anhang I 'Einreihungsplan' der Vollzugsverordnung vom 19. Mai 1999 zum Personalgesetz sind die Generalsekretäre aller vier obersten kantonalen Gerichte in der Besoldungsklasse 28 eingereiht. Somit hätte die Durchsetzung des gesetzlichen Anspruchs des Generalsekretärs des Sozialversicherungsgerichts auf Gleichbehandlung mit den anderen Generalsekretären zur Folge, dass er höher eingestuft wäre als seine Vorgesetzten.
- c) Eine Gleichstellung ist sowohl auf Bundesebene (Bundesgericht und Eidgenössisches Versicherungsgericht) als auch auf kantonaler Ebene (in 21 Kantonen) eine Selbstverständlichkeit.
- d) Die jährlich anfallenden Mehrkosten - es handelt sich um ca. 270'000 Franken exkl. AHV, AIV, BVG etc. - sind vertretbar.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat das Geschäft am 15. November 1999 an die Kommission zu Bericht und Antrag zuhanden der Geschäftsleitung überwiesen.

Die Kommission entschied im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung, zuerst die Auswirkungen der Aufstockung sowie der Kompetenzänderungen abzuwarten. Nachdem sich die Kommission im Januar 2001 aufgrund eines Besuches darüber vergewissern konnte, dass die Massnahmen zu greifen beginnen und dass die Pendenzen abgebaut werden, wurde die Beratung des Geschäftes wieder aufgenommen.

2. Beratung in der Kommission

Nach einlässlicher Diskussion innerhalb der Kommission sprach sich eine knappe Mehrheit (6:4) für eine Gleichstellung aus. Sie war der Ansicht, dass es keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Einreihung gebe, zumal der damalige Entscheid u.a. finanzpolitisch begründet war.

Ein entsprechender Bericht und Antrag an die Geschäftsleitung erfolgte mit Schreiben vom 26. April 2001. Nach Diskussion innerhalb der Geschäftsleitung vom 10. Mai 2001 wurde die Kommission beauftragt, das Geschäft direkt zu Bericht und Antrag zuhanden des Kantonsrates vorzubereiten.

Die Kommission nahm in der Folge die Beratung wieder auf und stimmte darüber - im Sinne eines Rückkommensantrages - ein zweites Mal ab. Die zweite Abstimmung führte zu einer Kehrtwende, indem sich eine knappe Mehrheit (5:4) gegen eine Gleichstellung aussprach.

3. Begründung

Seit dem Entscheid im Jahre 1994 liegen keine neuen Tatsachen vor, welche eine Änderung der Besoldungsklasse der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts zu begründen vermögen. Zwar anerkennt die Justizkommission durchaus, dass die Pendenzen durch das Sozialversicherungsgericht abgebaut werden konnten.

Mangels Vergleichbarkeit ist die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass eine Festsetzung auf Stufe Ober- und Verwaltungsgericht nicht

zwingend ist. Einerseits handelt es sich beim Sozialversicherungsgericht tatsächlich um eines der vier höchsten kantonalen Gerichte. Andererseits ist es aber auch in denjenigen Fällen, in denen es Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt zu beurteilen hat, die erste bzw. die unterste kantonale Gerichtsinstanz.

Zwar schlug der Regierungsrat damals eine Zuweisung zur Besoldungsklasse 29 und damit die Gleichstellung der Sozialversicherungsrichter mit den Ober- und Verwaltungsrichtern vor. Der Regierungsrat begründete diesen Vorschlag im Wesentlichen damit, dass das Sozialversicherungsgericht hierarchisch dem Verwaltungsgericht gleichzustellen sei. Gleichzeitig stellte er auch fest, dass am Bundesgericht keine Unterschiede zwischen dem Eidgenössischen Versicherungsgericht und dem Bundesgericht bestehen (vgl. Protokoll des Zürcher Kantonsrates vom 3. Januar 1994, S. 9071 ff.).

Entgegen dem regierungsrätlichen Antrag stellte das dannzumal antragstellende Büro des Kantonsrates fest, dass das Sozialversicherungsgericht einerseits wichtige und für die Betroffenen oft existentielle Fragen zu prüfen hat. Andererseits wies es auch darauf hin, dass das Sozialversicherungsgericht relativ viel gleich geartete Sachverhalte, v.a. im Bereich des Arbeitslosenversicherung (AIV) zu beurteilen hat.

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine neuen Tatsachen vorliegen, dass eine Vergleichbarkeit mit den anderen obersten kantonalen Gerichten nur bedingt möglich ist und dass das Argument bezüglich des relativ einseitigen Wirkungskreises nach wie vor zutrifft.

4. Antrag

Die Kommissionsmehrheit beantragt, den Antrag des Sozialversicherungsgerichts vom 9. November 1999 auf besoldungsmässig gleiche Einstufung mit den andern obersten kantonalen Gerichten abzulehnen.